

**Verordnung zum
Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Rotenburg/Hann.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Stade als der Höheren Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die in die Landschaftsschutzkarte des Landkreises Rotenburg/Hann., mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 28 und Nr. 29 aufgeführten Landschaftsteile:

- a) das Gebiet des Osmanns-Sees bei Reeßum, bestehend aus den Flurstücken 637/65 (teilweise) u. 64 der Flur 2 der Gemarkung Reeßum,
- b) den See im Stell bei Lauenbrück, bestehend aus dem Flurstück 16 der Flur 5 der Gemarkung Lauenbrück

werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen Veränderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, nicht vorgenommen werden.
2. Im einzelnen ist für beide Landschaftsschutzgebiete folgendes verboten:
 - a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Eigentümerin des Flurstückes 637/65 der Flur 2 der Gemarkung Reeßum an der Westseite dieses Grundstückes ein Wochenendhaus erstellen darf.
 - b) das Lagern von Müll, Abfällen und Schutt;
 - c) das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln zu Reklamezwecken;
 - d) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür ausgewiesenen Plätzen.

§ 3

Die wirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Weise bleibt, sofern sie nicht dem Zwecke dieser Verordnung widerspricht, unberührt.

Dem Eigentümer des Flurstückes 64 der Flur 2 in der Gemarkung Reeßum wird zugebilligt, den Nordteil dieses Grundstückes in einer Tiefe von etwa 150 m in Weide umzuwandeln, wobei zur Umrahmung des Sees ein Gehölzstreifen zu erhalten bzw. neu anzulegen ist.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade in Kraft.

Rotenburg/Hann., den 21. 12. 1962

Landkreis Rotenburg/Hann.

— Untere Naturschutzbehörde —

gez. Brunckhorst
Landrat

gez. Janßen
Oberkreisdirektor

Die vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 1. 3. 1963 Nr. 8/9 veröffentlicht.

Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Landkreis Rotenburg/Hann. vom 21. Dezember 1962.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Stade als der Höheren Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die in die Landschaftsschutzkarte des Landkreises Rotenburg/Hann. mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 28 und Nr. 29 aufgeführten Landschaftsteile:

- a) das Gebiet des Osmanns-Sees bei Reeßum, bestehend aus den Flurstücken 637/65 (teilweise) und 64 der Flur 2 der Gemarkung Reeßum,
 - b) den See im Stell bei Lauenbrück, bestehend aus dem Flurstück 16 der Flur 5 der Gemarkung Lauenbrück
- werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen Veränderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, nicht vorgenommen werden.
2. Im einzelnen ist für beide Landschaftsschutzgebiete folgendes verboten:
 - a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Eigentümerin des Flurstückes 637/65 der Flur 2 der Gemarkung Reeßum an der Westseite dieses Grundstückes ein Wochenendhaus erstellen darf,
 - b) das Lagern von Müll, Abfällen und Schutt,
 - c) das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln zu Reklamezwecken,
 - d) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür ausgewiesenen Plätzen.

§ 3

Die wirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Weise bleibt, sofern sie nicht dem Zwecke dieser Verordnung widerspricht, unberührt.

Dem Eigentümer des Flurstückes 64 der Flur 2 in der Gemarkung Reeßum wird zugebilligt, den Nordteil dieses Grundstückes in einer Tiefe von etwa 150 m in Weide umzuwandeln, wobei zur Umrahmung des Sees ein Gehölzstreifen zu erhalten bzw. neu anzulegen ist.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade in Kraft.

Rotenburg/Hann., den 21. Dezember 1962

Landkreis Rotenburg/Hann.
— Untere Naturschutzbehörde —

Brunckhorst
Landrat

Janßen
Oberkreisdirektor